

2.10. Wehrdienstgesetz

setz und anderen Rechtsvorschriften erfüllen können.

§38

Reserve der Nationalen Volksarmee

(1) Die Wehrpflichtigen bilden in der Zeit, in der sie keinen aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bzw. keinen solchen Dienst leisten, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, als Reservisten die Reserve der Nationalen Volksarmee. Eine besondere Reserve der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 besteht nicht.

(2) Die Reservisten sind

- a) ungediente Reservisten, wenn sie noch keinen Wehrdienst oder weniger als 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst geleistet haben, und
 - b) gediente Reservisten, wenn sie 4 Wochen aktiven Wehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst oder einen längeren Wehrdienst geleistet haben.
- (3) Die Reservisten sind über die sonstigen Festlegungen dieses Gesetzes hinaus verpflichtet,
- a) die Ehre und Würde eines Reservisten zu wahren,
 - b) sich militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie sportlich, insbesondere wehrsportlich, zu betätigen,
 - c) die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die ihnen zur Kenntnis gelangten, zu wahren,
 - d) Auflagen, die der möglichen Einberufung dienen, zu erfüllen,
 - e) die ihnen übergebenen Uniformen und Ausrüstungsgegenstände in einem einsatzbereiten Zustand zu erhalten,
 - f) die Uniform zu tragen, wenn das vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt wurde, und
 - g) die sozialistische Wehrerziehung, insbesondere die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst, und die Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe zu unterstützen.
- (4) Reservisten, die ihren Pflichten nach Abs. 3 zuwiderhandeln, können disziplinarisch nach militärischen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Andere Arten der Verantwortlichkeit schließen die Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

VI. Abschnitt

Wehrdienst in besonderen Situationen §

§ 39

Aussetzung der Entlassung aus dem Wehrdienst

Die Entlassungen aus dem Wehrdienst können auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bekämpfung von Katastrophen bzw. bei gespannter internationaler Lage ausgesetzt werden.

Wehrdienst während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand

§ 40

(1) Nach der Bekanntmachung der Mobilmachung oder der Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. Sie können jederzeit einberufen werden.

(2) Die Wehrpflichtigen können von den Wehrekreiscommandos beauftragt werden, ihren Wohnsitz nicht zu wechseln bzw. den Ort ihres Wohnsitzes nicht zu verlassen.

(3) Für den Wehrdienst der weiblichen Bürger gelten die Festlegungen über den Wehrdienst der männlichen Wehrpflichtigen entsprechend.

(4) Die Wehrpflichtigen können einberufen werden, ohne gemustert zu sein.

(5) Musterungskommissionen werden nicht mehr gebildet. Ihre Rechte sowie die der Beschwerdekommisionen gehen auf die Wehrekreiscommandos bzw. Wehrbezirkscommandos über.

(6) Die Entscheidungen über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind aufgehoben. Die weitere zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

(7) Die Wehrpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich unverzüglich in den zuständigen Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

§ 41

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand leisten alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee Wehrdienst im allgemeinen Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes. Unabhängig davon bestehen weiterhin die Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst erfolgen bei Beendigung der Wehrpflicht bzw. nach besonderen Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

VII. Abschnitt

Ordnungsstrafbestimmungen, Strafbestimmungen und Zuführung

§42

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit nicht oder nicht pünktlich Folge leistet.